

# **Reglement über die Musikschule Stansstad**

---

(Musikschulreglement)

**01. Juni 2023**

---

## **Die Stimmberechtigten der Schulgemeinde Stansstad,**

gestützt auf Art. 12a des Bundesgesetzes über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG) vom 11. Dezember 2009<sup>1</sup>, Art. 76 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG) vom 28. April 1974<sup>2</sup> und in Ausführung von den Art. 45 und 46 des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetzes, VSG) vom 17. April 2002<sup>3</sup>,

**beschliessen:**

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Grundsatz, Gegenstand**

<sup>1</sup> Die Schulgemeinde Stansstad führt eine Musikschule.

<sup>2</sup> Dieses Reglement regelt den Betrieb der Musikschule.

### **Art. 2 Zweck**

Die Musikschule ist eine pädagogische kulturelle Einrichtung und bezweckt:

1. die Vermittlung einer musikalischen Grundausbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
2. die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren nach
3. zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen;
4. das Schaffen einer engen Bindung zur Musik als nachhaltige Freizeitbeschäftigung;
5. die Begabtenförderung.

## **II. ORGANISATION**

### **Art. 3 Schulrat**

Der Schulrat ist zuständig für:

1. die Wahl der Mitglieder der Musikschulkommission, wovon 1 Mitglied dem Schulrat angehört.
2. die Anstellung der Musikschulleitung.
3. den Antrag über das vom Musikschulpräsidium vorgeschlagene Budget zuhanden der Schulgemeindeversammlung.

#### **Art. 4 Musikschulkommission**

<sup>1</sup> Die Musikschulkommission besteht aus 5-7 Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

<sup>2</sup> Ein Mitglied gehört dem Schulrat an. Dieses führt, von Amtes wegen, das Präsidium.

<sup>3</sup> Die restlichen Mitglieder setzen sich zusammen aus:

1. der Musikschulleitung;
2. einer Musikschullehrperson;
3. einer Lehrperson ohne Musikschulauftrag, als Vertretung der Lehrerschaft der Schulgemeinde;
4. einer Person als Elternvertretung;
5. nach Möglichkeit, ein Mitglied als Vertretung der musikalischen Dorfvereine.

<sup>4</sup> Der Präsident/die Präsidentin stimmt bei Beschlüssen ebenfalls ab.

<sup>5</sup> Stimmen gleich viele Kommissionsmitglieder für und gegen einen Beschluss, fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

#### **Art. 5 Aufgaben der Musikschulkommission**

<sup>1</sup> Die Musikschulkommission kann vom Schulrat für unterstützende Tätigkeiten beigezogen werden.

<sup>2</sup> Sie delegiert Kommissionsmitglieder an Veranstaltungen der Musikschule sowie an Drittveranstaltungen, zu denen die Musikschule eingeladen wird.

<sup>3</sup> Sie berät den Schulrat bei der strategischen Entwicklung der Musikschule.

<sup>4</sup> Sie unterstützt die Musikschulleitung beratend bei operativen Fragestellungen.

<sup>5</sup> Sie tauscht sich aktiv über den Betrieb, die Schulkultur und den Entwicklungsstand der Musikschule aus und empfiehlt Massnahmen zur Qualitätssicherung.

<sup>6</sup> Sie bildet die Schnittstelle zu Musikgesellschaften, Bands und anderen musikalischen Vereinen.

#### **Art. 6 Musikschulleitung**

<sup>1</sup> Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin der Musikschulleitung verfügt über eine fundierte und staatlich anerkannte musikpädagogische Ausbildung.

#### **Art. 7 Aufgaben der Musikschulleitung**

<sup>1</sup> Die Musikschulleitung ist verantwortlich für die operative Führung der Musikschule.

<sup>2</sup> Ihre Aufgaben und Befugnisse werden durch die Anstellungsinstanz in einer Stellenbeschreibung geregelt.

<sup>3</sup> Die Musikschulleitung wählt die Musikschullehrpersonen aus und stellt Antrag an das Musikschulkommissionspräsidium.

<sup>4</sup> Die Musikschulleitung trifft alle Entscheide, die nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

## **Art. 8 Allgemeine Bestimmungen der Musikschule Stansstad**

<sup>1</sup> Die Musikschulleitung legt in Absprache mit dem Präsidium der Musikschulkommission und im Sinne der Musikschule, die allgemeinen Bestimmungen der Musikschule Stansstad fest.

<sup>2</sup> Sie werden mit der Ausschreibung bekanntgegeben und enthalten Vorschriften insbesondere über:

1. Anmeldung, Abmeldung und Austritt;
2. Unterrichtsbetrieb; und
3. Absenzenregelung.

## **Art. 9 Disziplinarrecht**

<sup>1</sup> Die Musikschullehrpersonen sorgen für einen geordneten Unterricht an der Musikschule.

<sup>2</sup> Sie erledigen geringfügige Verstösse seitens der Musikschülerinnen und Musikschüler selbstständig durch angemessene Massnahmen.

<sup>3</sup> Können mit diesen Massnahmen disziplinarische Schwierigkeiten nicht behoben werden, kann die Musikschulleitung weitergehende Disziplinar-massnahmen verfügen wie:

1. Aussprache;
2. schriftlicher Verweis;
3. zeitlich befristeter Ausschluss;
4. endgültiger Ausschluss.

<sup>4</sup> Ein Ausschluss kann nur verfügt werden, wenn er zuvor mittels eines schriftlichen Verweises während einer bestimmten Frist angedroht worden ist.

## **Art. 10 Musikschullehrpersonen**

<sup>1</sup> An der Musikschule Stansstad werden diplomierte Musikschullehrpersonen, Musikstudierende und qualifizierte Laienmusiker/-innen angestellt.

<sup>2</sup> Die Anstellungsbedingungen richten sich nach kantonalem Recht.

<sup>3</sup> Die Musikschullehrpersonen werden ihrer Ausbildung entsprechend besoldet.

<sup>4</sup> Der Lohn wird gemäss Lehrpersonalverordnung (LPV, NG 165.117) bestimmt.

<sup>5</sup> Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

## **Art. 11 Musikschülerinnen und Musikschüler**

<sup>1</sup> Der Besuch der Musikschule steht folgenden Personen offen:

1. Kindern und Jugendlichen aus der Gemeinde Stansstad im Volksschulalter, sowie den in Ausbildung stehenden Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr;
2. Die Musikschule steht, bei Übernahme der Kosten gemäss Tarifordnung im Anhang, auch auswärts wohnhaften Musikschülerinnen und Musikschülern bis zum vollendeten 20. Altersjahr, bei Übernahme der Kosten gemäss Tarifordnung;
3. Erwachsenen, bei Übernahme der Kosten gemäss Tarifordnung.

<sup>2</sup> Die Musikschülerinnen und Musikschüler haben sich gemäss Bestimmungen fristgerecht an- und abzumelden.

<sup>3</sup> Die Rechte und Pflichten der Musikschülerinnen und Musikschüler sowie die An- und Abmeldefristen sind in den allgemeinen Bestimmungen der Musikschule festgehalten.

## **Art. 12 Eltern**

<sup>1</sup> Die Musikschulleitung und die Musikschullehrpersonen pflegen die Zusammenarbeit mit den Eltern und informieren sich gegenseitig über den Unterricht und die musikalische Entwicklung des Kindes.

## **III. MUSIKSCHULBETRIEB**

### **Art. 13 Musikunterricht**

<sup>1</sup> Der Jahresunterricht teilt sich in zwei Semester, von August bis Januar sowie von Februar bis Juli, auf.

<sup>2</sup> An der Musikschule Stansstad wird Einzel- und Gruppenunterricht erteilt.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen kann der Schulrat den Unterricht an auswärtigen Musikschulen erlauben, wobei das Schulgeld eine Anpassung erfahren kann.

### **Art. 14 Vorzeitiger Austritt**

<sup>1</sup> In begründeten Fällen (Wegzug, längerer Krankheit, Unfall) ist ein vorzeitiger Austritt auf den 31. Januar möglich. Dieser muss der Musikschule bis spätestens 31. Dezember schriftlich gemeldet werden.

<sup>2</sup> Im Fall einer Abmeldung während des Semesters ist das Schulgeld für das ganze Semester zu bezahlen.

## **IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 15 Tarifordnung**

Der Schulrat legt, unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums, die Elternbeiträge (Schulgeld) in der Tarifordnung fest. Sie sind der Tarifordnung zum Reglement über die Musikschule Stansstad (Musikschultarifordnung) zu entnehmen.

### **Art. 16 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Musikschule wird finanziert durch:

1. Elternbeiträge (Schulgeld);
2. Beitrag der Schulgemeinde;
3. weitere Zuwendungen.

<sup>2</sup> Die Tarife der Musikschule Stansstad berücksichtigen gemäss Art. 12a Abs.2 KFG<sup>2</sup> die wirtschaftliche Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger.

<sup>3</sup> Erziehungsberechtigte in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen können beim Schulrat eine Ermässigung beantragen. Details sind in der Tarifordnung vermerkt.

## **Art. 17 Jahrespauschale**

<sup>1</sup> Das Schulgeld wird durch den Schulrat in der Tarifordnung in Form einer Jahrespauschale festgelegt.

<sup>2</sup> Die Jahrespauschale beinhaltet bei einem wöchentlichem Unterricht 30 bis 36 Lektionen und bei einem 14-täglichen Unterricht 15 bis 18 Lektionen pro Schuljahr.

<sup>3</sup> Die Rechnungsstellung an die Beitragspflichtigen erfolgt halbjährlich zu Semesterbeginn.

## **Art. 18 Rückvergütung**

<sup>1</sup> Die Musikschule nimmt eine Rückvergütung vor, wenn die Mindestanzahl von 30 Lektionen bei einem wöchentlichen Unterricht beziehungsweise 15 Lektionen bei einem 14-täglichen Unterricht nicht erteilt werden kann.

<sup>2</sup> Je entfallene Lektion wird bei wöchentlichem Unterricht 1/36 des jährlichen Schulgeldes zurückvergütet, bei 14-täglichem Unterricht 1/18.

<sup>3</sup> Die Rückvergütungspflicht entfällt bei unentschuldigter Absenz oder bei Krankheit und Unfall der Musikschülerin / des Musikschülers, sofern kein Arztzeugnis vorgelegt wird.

<sup>4</sup> Die Rückvergütung erfolgt auf Antrag der betroffenen Musikschülerin / des Musikschülers beziehungsweise der gesetzlichen Vertretung.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 19 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden am 01. August 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Reglement über die Musikschule Stansstad vom 26. Mai 1998 ist auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Stansstad, 01. Juni 2023

Die Schulpräsidentin:

Ursula König

Die Vizepräsidentin:

Yvonne Bircher

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Schulgemeindeversammlung vom 01.06.2023

<sup>2</sup> SR 442.1

<sup>3</sup> NG 171.1

<sup>4</sup> NG 312.1